

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) für die Erweiterung der Lagermenge für leichtes Heizöl (HEL) von derzeit
24.200 t auf 36.200 t des Heizöltanklagers am Kraftwerk Franken I der Uniper
Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2022 gem. § 10 Abs. 3
i.V.m. § 31f BImSchG, Gz. RMF-SG55.1-8711-2-10**

1. Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, beantragte am 22.11.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Lagermengen für leichtes Heizöl am Standort Kraftwerk Franken I, Felsenstraße 14, 90499 Nürnberg, Fl.Nrn. 712, 712/3, 713/4 und 567/68 Gemarkung Großreuth b. Schweinau.

Die Uniper Kraftwerke GmbH möchte im Rahmen der Gasmangellage die Erweiterung der Lagermenge für leichtes Heizöl (HEL) vornehmen. Hierzu soll das bereits bestehende Heizöltanklager von derzeit 24.200 Tonnen auf 36.200 Tonnen befüllt werden. Bauliche Maßnahmen werden nicht vorgenommen. Mit der Erhöhung der Lagermenge ergibt sich auch eine Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs in die Obere Klasse gem. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (StörfallVO).

2. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nrn. 1.1, 9.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Grund der Feuerungswärmeleistung von über 50 MW unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die Erweiterung der Lagerkapazitäten soll nach Erhalt der Genehmigung vorgenommen werden.

3. Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).
4. Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen vom

10.01.2023 – bis einschließlich 16.01.2023

- bei der Regierung von Mittelfranken, Zi.Nr. 1.12/E17, Bischof-Meiser-Straße 2/4, 91522 Ansbach (Anmeldung über Pforte in der Promenade 27, 91522 Ansbach, Termin bitte vorher vereinbaren, poststelle@reg-mfr.bayern.de) und
- bei der Stadt Nürnberg, Zi.Nr. 119, Bauhof 2, 90402 Nürnberg (bitte beachten Sie die derzeit geltenden Corona Regelungen, um Terminvereinbarung wird gebeten, <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/kontakt.html>)

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden Regierung von Mittelfranken:

Mo. - Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und
Fr. 08:00 bis 13:00 Uhr

5. Bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **10.01.2023 bis einschließlich 23.01.2023 (Einwendungsfrist)**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:
 - Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de
 - Stadt Nürnberg, Bauhof 2, 90402 Nürnberg
E-Mail: poststelle@stadt.nuernberg.de

Die Auslegungsfrist ergibt sich gem. § 31f BImSchG aufgrund der Notwendigkeit des Vorhabens im Rahmen der Gasmangellage.

Die Einwendungen müssen die Person, die Einwendungen erhebt, deren vollständigen Namen und deren vollständige zustellfähige Anschrift und Erreichbarkeit erkennen lassen. Einwendungen mit unleserlichen oder unvollständigen Namens- oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Ebenso bleiben gleichförmige Einwendungen (z. B. auf vervielfältigten, gleichlautenden Texten) unberücksichtigt, wenn diese nicht auf jeder mit einer Unterschrift eines Vertretenen versehenen Seite deutlich sichtbar den Namen, den Beruf und die Anschrift des Vertreters erkennen lassen oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Umweltvereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Deren Stellungnahmen sind ebenfalls innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

6. Von einem Erörterungstermin wird gem. § 31f Abs. 4 BImSchG abgesehen.
7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Mittelfranken über den Antrag und die erhobenen Einwendungen.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Abs. 8 BImSchG entsprechend.

Der Zulassungsbescheid einschließlich der Gründe für die Zulassung der Ausnahme und der festgelegten Auflagen wird zudem im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, § 10 Abs. 8a BImSchG.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in Unterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>) sowie im zentralen Internetportal in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) und in der örtlich erscheinenden Zeitung (Nürnberger Nachrichten) veröffentlicht.

Ansbach, 15.12.2022

gez.

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung von Mittelfranken